

(Org.-einheit)

Oldenburg, den

An das  
Dezernat 1

im Hause

Betr.: Amtliche Mitteilungen

Der/Die anl. Text(e) sollten in den Amtlichen Mitteilungen veröffentlicht werden.

## Angaben zum Text

Fundstelle:
Sind urheberrechtliche Fragen geprüft noch zu prüfen:
Begründung der Notwendigkeit zur Veröffentlichung:
evtl. Zusätze oder Erläuterungen zum Text (z. B. Abkürzungen):
Unter welchem Stichwort soll der Text veröffentlicht werden:
Falls aus redaktionellen Gründen eine Kurzung des Textes erforderlich ist, welche Textteile müssen auf jeden Fall veröffentlicht werden:

## Grundordnung der Universität Oldenburg

Bek. d. MWK v. 6. 2. 1991 — 101-70 022/9 —

Mit Erlaß vom 6. 2. 1991 habe ich die Grundordnung der Universität Oldenburg gemäß § 77 Abs. 1 und 2 Nr. 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes i. d. F. vom 14. 6. 1989 (Nds. GVBl. S. 223), geändert durch Artikel 42 des Gesetzes vom 22. 3. 1990 (Nds. GVBl. S. 101), genehmigt (Anlage). Diese Genehmigung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

— Nds. MBl. Nr. 7/1991 S. 246

## Anlage

## Grundordnung der Universität Oldenburg

## Präambel

Die Universität weiß sich dem Erbe Carl von Ossietzkys verpflichtet und strebt an, den Namen „Carl-von-Ossietzky-Universität“ zu führen.

Erster Abschnitt  
Rechtsstellung und Aufgaben

## § 1

## Rechtsstellung

(1) Die Universität ist als wissenschaftliche Hochschule eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und zugleich Einrichtung des Landes Niedersachsen; im Rahmen der Gesetze hat sie das Recht zur Selbstverwaltung.

(2) Die Universität führt in Selbstverwaltungsangelegenheiten ein eigenes Siegel. Die Gestaltung wird vom Senat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen und zugleich mit der Mehrheit der Stimmen aller Senatsmitglieder beschlossen.

## § 2

## Aufgaben

(1) Die Universität dient der Pflege und Entwicklung der Wissenschaften und Künste, insbesondere durch Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung. Sie erfüllt ihre Aufgaben in Freiheit und Selbstbestimmung und fühlt sich dabei den Menschenrechten sowie der friedlichen Entwicklung der Menschheit verpflichtet. Die Universität fördert die Verbindung von Wissenschaft und gesellschaftlicher Praxis. Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben tritt sie dafür ein, gesellschaftliche Benachteiligungen zu beseitigen.

(2) Die Universität wirkt auf die Beseitigung der Benachteiligung hin, die für die an der Universität beschäftigten und studierenden Frauen bestehen.

(3) Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben berücksichtigt die Universität die besonderen Probleme und Bedürfnisse des Nordwestraumes Niedersachsens.

## § 3

## Zusammenarbeit

(1) Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben arbeitet die Universität mit anderen Hochschulen und Forschungs- und Bildungseinrichtungen des In- und Auslandes zusammen.

(2) Im Rahmen und zur Förderung ihrer Aufgabenerfüllung unterhält die Universität Beziehungen zu gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Institutionen und Organisationen sowie denen des Arbeits- und Wirtschaftslebens, insbesondere in Nordwest-Niedersachsen. Sie pflegt die vertraglich vereinbarte Kooperation mit dem Deutschen Gewerkschaftsbund.

(3) Die Universität kann Beziehungen gemäß den Absätzen 1 und 2 nach Maßgabe ihrer Bedeutung und ihrer Kontinuität durch Vereinbarung regeln; dies gilt insbesondere für die Förderung des studentischen Austausches und gemeinsamer wissenschaftlicher Vorhaben mit ausländischen Hochschulen.

Zweiter Abschnitt  
Forschung, Lehre und Studium

## § 4

Freiheit von Wissenschaft und Kunst, Forschung,  
Lehre und Studium

(1) Wissenschaft und Kunst, Forschung, Lehre und Studium sind frei. Die Mitglieder und Angehörigen der Universität nutzen und wahren diese Freiheit im Bewußtsein ihrer Verantwortung vor der Gesellschaft.

(2) Die Universität gewährleistet die Freiheit und Vielfalt wissenschaftlicher Meinungen, Fragestellungen, Methoden und Aussagen. Sie gewährleistet die Freiheit der wissenschaftlichen Kommunikation und Information.

(3) Die Universität gewährleistet den freien und gleichen Zugang zu ihren Funktionen nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung. Die Mitglieder und Organe

der Universität haben insbesondere zu beachten, daß niemand wegen des Geschlechts, der Abstammung, der Rasse, der Heimat und Herkunft und der religiösen und politischen Anschauung benachteiligt oder bevorzugt wird.

(4) Die Freiheit der Forschung betrifft insbesondere Fragen und Methoden sowie die Bewertung der Forschungsergebnisse und ihre Verbreitung. Beschlüsse der zuständigen Hochschulorgane in Fragen der Forschung sind insoweit zulässig, als sie sich auf die Organisation des Forschungsbetriebes, die Förderung und Koordination von Forschungsvorhaben und die Bildung von Forschungsschwerpunkten beziehen.

(5) Die Freiheit der Lehre umfaßt insbesondere ihren Inhalt und ihre methodische Gestaltung, das Recht auf Äußerung von Lehrmeinungen sowie das Recht, unbeschadet der Lehrverpflichtung, Lehrveranstaltungen anzubieten, die nicht in Studien- oder Prüfungsordnungen vorgesehen sind. Beschlüsse der zuständigen Hochschulorgane in Fragen der Lehre sind insoweit zulässig, als sie sich auf die Organisation des Lehrbetriebes und auf die Aufstellung und Einhaltung von Studien- und Prüfungsordnungen beziehen.

(6) Die Freiheit des Studiums umfaßt insbesondere die freie Erarbeitung, Äußerung und Bewertung wissenschaftlicher Meinungen sowie das Recht, nach freier Wahl an den Lehrveranstaltungen aller Fachbereiche teilzunehmen. Teil der Freiheit des Studiums ist die Möglichkeit des Selbststudiums und der Mitarbeit an wissenschaftlichen Vorhaben. Die Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen kann vom Besuch anderer Veranstaltungen oder vom Nachweis bestimmter Kenntnisse und Fähigkeiten abhängig gemacht oder zahlenmäßig beschränkt werden, wenn dies wegen des Gegenstandes oder der Art der Lehrveranstaltung oder zur Aufrechterhaltung eines geordneten Studienbetriebes erforderlich ist. Handelt es sich um Lehrveranstaltungen, deren Besuch für den erfolgreichen Abschluß eines Studienganges zwingend vorgeschrieben ist, sind gleichwertige Lehrveranstaltungen in ausreichendem Umfang anzubieten. Beschlüsse der zuständigen Hochschulorgane sind insoweit zulässig, als sie sich auf die Organisation des Studienbetriebes und auf die Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Studiums beziehen.

(7) Die Freiheitsrechte nach dieser Grundordnung sind so auszuüben, daß die entsprechenden Freiheitsrechte anderer aus Art. 5 Abs. 3 des Grundgesetzes gleichermaßen ausgeübt werden können.

## § 5

## Lehre und Studium

(1) Die Universität fördert eine dem jeweiligen Studiengang, seinen gesellschaftlichen Bezugsfeldern und seinen beruflichen Tätigkeitsbereichen angemessene Verbindung von Theorie und Praxis.

(2) Die Universität bietet für Studentinnen/Studenten aller Fachbereiche und andere Interessentinnen/Interessenten Lehrveranstaltungen an, die in die Grundlagen eines Fachgebietes einführen oder sich mit wissenschaftlichen oder gesellschaftlichen Problemen von aktueller Bedeutung auseinandersetzen (Studium Generale).

(3) Die Universität fördert das Hochschulstudium ohne Reifezeugnis durch ihre Mitwirkung bei der Vorbereitung geeigneter Bewerberinnen/Bewerber auf die Prüfung für die Zulassung.

## § 6

## Studiengangsentwicklung

(1) Die Universität hat die Aufgabe, Inhalte und Formen des Studiums im Hinblick auf die Entwicklung in Wissenschaft und Kunst sowie im Hinblick auf die Bedürfnisse und Veränderungen der beruflichen Praxis zu überprüfen und neuartige Studiengänge zu entwickeln. Dabei knüpft sie insbesondere bei ihren wissenschaftlichen Schwerpunkten an und verbindet diese in der Lehre.

(2) Bei der Planung und Entwicklung von Studiengängen ist zu prüfen, wie unterschiedliche berufsqualifizierende Abschlüsse ermöglicht werden können, ohne die Studentinnen/Studenten frühzeitig auf einen bestimmten Abschluß festzulegen. Die Universität stellt die Durchlässigkeit zwischen allen geeigneten Studiengängen sicher.

## § 7

## Studienordnungen und Lehrangebot

(1) Studienordnungen beschreiben auf der Grundlage von staatlichen und Hochschulprüfungsordnungen Inhalt und Aufbau von Studiengängen. Sie sind für die Studentinnen/Studenten auch eine Empfehlung für den sachgerechten Aufbau des Studiums.

(2) Auf der Grundlage einer nach Gegenstand, Zeit und Ort abgestimmten jährlichen Studienplanung stellt der Fachbereich das in den Studien- und Prüfungsordnungen vorgesehene Lehrangebot sicher. Er fördert dabei die Möglichkeiten des Selbststudiums und der Mitarbeit von Studentinnen/Studenten an wissenschaftlichen Vorhaben.

(3) Wenn das nach den Studien- und Prüfungsordnungen erforderliche Lehrangebot nicht durch einvernehmliche Regelungen sichergestellt wird, überträgt der Fachbereich seinen in der Lehre tätigen Mitgliedern und Angehörigen bestimmte Lehraufgaben.

## § 8

## Promotion und Habilitation

(1) Die Universität verleiht durch den zuständigen Fachbereich den Doktorgrad und schließt damit das Promotionsverfahren ab, in dem durch schriftliche und mündliche Leistungen nachgewiesen worden ist, daß die Kandidatin/der Kandidat zu vertiefter selbständiger wissenschaftlicher Arbeit befähigt ist.

(2) Die Universität verleiht durch den zuständigen Fachbereich im Habilitationsverfahren die Befugnis zur selbständigen Lehre, wenn durch schriftliche und mündliche Leistungen die herausgehobene Befähigung der Kandidatin/des Kandidaten zu selbständiger wissenschaftlicher Forschung und Lehre nachgewiesen worden ist. Die/Der Habilitierte ist berechtigt, den Titel „Privatdozentin/Privatdozent“ zu führen und ihren/seinen Dokortitel um den Zusatz „habil“ zu ergänzen.

(3) Die Zulassung zur Promotion und Habilitation darf nicht davon abhängig gemacht werden, daß ein Bedürfnis dafür besteht oder daß die Bewerberin/der Bewerber von einer Professorin/einem Professor vorgeschlagen wird.

(4) Die Promotionsordnungen sollen die Promotion ehrenhalber vorsehen.

(5) Das Nähere regeln die Promotionsordnungen der Fachbereiche und die Habilitationsordnung der Universität Oldenburg.

## § 9

## Andere Hochschulgrade

(1) Auf Grund der Hochschulprüfung, mit der ein berufsqualifizierendes wissenschaftliches Studium abgeschlossen wird, verleiht die Universität den Diplomgrad mit der Angabe der Fachrichtung.

(2) Für den erfolgreichen Abschluß eines wissenschaftlichen Hochschulstudiums, das nicht mit einer staatlichen oder einer kirchlichen Prüfung oder mit dem Diplomgrad abgeschlossen wird, verleiht die Universität den Grad des Magisters.

(3) Das Nähere bestimmen die Diplom- und Magisterprüfungsordnungen der Fachbereiche.

## § 10

## Forschung

(1) Die Mitglieder und Angehörigen der Universität machen die Ergebnisse ihrer Forschung grundsätzlich durch Veröffentlichung allgemein zugänglich. Bei der Veröffentlichung sind rechtlich geschützte Interessen zu berücksichtigen.

(2) Werden Verwertungsrechte an Forschungsergebnissen begründet, so soll bei der Ausgestaltung der Rechtsbeziehungen sichergestellt werden, daß das Verwertungsrecht an die Forscherinnen/Forscher oder an die Universität zurückfällt, wenn die Verwertung unangemessen lange unterbleibt.

(3) Bei der Veröffentlichung von Forschungsergebnissen sind alle Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, die einen eigenen wesentlichen wissenschaftlichen Beitrag geleistet haben, als Mitautorinnen/Mitautoren oder — wenn sie einen wesentlichen sonstigen inhaltlichen Beitrag geleistet haben — namentlich zu nennen; soweit möglich, ist ihr Beitrag zu kennzeichnen. Sie sollen an den Vergütungen für die Veröffentlichungen und an Verwertungserlösen angemessen beteiligt werden.

(4) Die Universität fördert zum Ausbau ihrer wissenschaftlichen Leistungsfähigkeit und zur Qualifikation des wissenschaftlichen Nachwuchses die Durchführung von Forschungsvorhaben aus Mitteln Dritter, sofern diese nicht die Aufgabenerfüllung der Universität beeinträchtigen. Dabei sind vorrangig Vorhaben zu berücksichtigen, die aus öffentlichen Mitteln oder aus Mitteln gemeinnütziger Einrichtungen und Stiftungen finanziert werden.

## § 11

## Folgenverantwortung der Forschung

Alle an Forschung und Lehre beteiligten Mitglieder und Angehörigen der Universität haben die Folgen wissenschaftlicher Erkenntnisse zu bedenken. Werden ihnen Ergebnisse der Forschung, vor allem an der Universität oder in ihrem Fachgebiet, bekannt, die bei verantwortungsloser Verwendung erhebliche Gefahren für die Gesundheit, das Leben oder das friedliche Zusammenleben der Menschen herbeiführen können, sollen sie eine ständige Kommission des Senats unterrichten, deren Aufgaben, Verfahren und Zusammensetzung im einzelnen der Senat mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder beschließt.

## § 12

## Informationspflicht

(1) Die Universität unterrichtet die Öffentlichkeit über ihre Forschungstätigkeit und deren Finanzierung.

(2) Die Präsidentin/Der Präsident erstellt regelmäßig einen umfassenden Forschungsbericht; die Fachbereiche stellen zu diesem Zweck unter Mitwirkung der wissenschaftlichen Einrichtungen und des wissenschaftlichen Personals die Forschungstätigkeiten in ihren Fachgebieten dar.

Dritter Abschnitt  
Organisation und Verfahren

## § 13

## Rechte und Pflichten der Mitglieder und Angehörigen

(1) Die Mitglieder der Universität sind berechtigt und verpflichtet, an der Erfüllung der Aufgaben der Universität mitzuwirken.

(2) Die Mitglieder der Universität sind zur Mitwirkung in der Selbstverwaltung berechtigt und verpflichtet. Die Übernahme einer Funktion kann nur abgelehnt werden, wenn ein wichtiger Grund dafür vorliegt. Den Mitgliedern der Universität darf aus ihrer Tätigkeit in der Selbstverwaltung kein Vor- oder Nachteil entstehen.

(3) Die Mitglieder und Angehörigen der Universität sind an der Entscheidung in ihren Angelegenheiten nach Maßgabe der gesetzlichen und tarifvertraglichen Möglichkeiten zu beteiligen.

(4) Die Universität bietet für die Weiterbildung ihres Personals insbesondere im technischen und Verwaltungsdienst eigene Veranstaltungen an. Es hat darüber hinaus die Möglichkeit, für seine berufliche Weiterbildung auch Lehrveranstaltungen der Universität zu besuchen.

(5) Mitglieder und Angehörige der Universität haben das Recht, sich in der Universität zu versammeln, Vereinigungen zu bilden, Veranstaltungen durchzuführen und sich an die Universitätsoffenheit zu wenden. Wegen der Mitgliedschaft und Mitarbeit in solchen Vereinigungen dürfen Mitgliedern und Angehörigen der Universität keine Vor- und Nachteile entstehen.

## § 14

## Rechtsstellung wissenschaftlicher und künstlerischer Hilfskräfte

Wissenschaftliche und künstlerische Hilfskräfte, die mindestens für ein Jahr mit der höchstzulässigen Arbeitszeit an der Universität tätig sind, haben die mitgliedschaftsrechtliche Stellung von wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern. Die anderen wissenschaftlichen und künstlerischen Hilfskräfte haben die Stellung von Angehörigen der Universität, soweit sie nicht als Studentinnen/Studenten Mitglieder der Universität sind.

## § 15

## Studentenschaft

Die Studentinnen/Studenten der Universität bilden die Studentenschaft. Sie ist eine rechtsfähige Teilkörperschaft der Universität mit dem Recht der Selbstverwaltung.

## § 16

## Zentrale Organe

Zentrale Organe der Universität sind:

1. das Konzil,
2. der Senat,
3. Präsidentin/Präsident,
4. die gemeinsame Kommission für Lehrerausbildung,
5. die Wahlorgane (Wahl Ausschuß und Kanzlerin/Kanzler als Wahlleiterin/Wahlleiter).

## § 17

## Aufgaben und Verfahrensgrundsätze des Konzils

(1) Aufgaben des Konzils sind insbesondere:

1. Erlass und Änderung der Grundordnung,
2. Wahl der Präsidentin/des Präsidenten und der beiden Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten,
3. Entgegennahme und Beratung des Rechenschaftsberichts der Präsidentin/des Präsidenten,
4. Stellungnahme zu hochschulpolitischen Grundsatzfragen, Fragen der Universitätsentwicklung und der Hochschulreform.

(2) Das Konzil wählt aus der Mitte seiner Mitglieder für die gesamte Wahlperiode einen Sitzungsvorstand, dem je ein Mitglied der im Konzil vertretenen Gruppen angehört. Dem Sitzungsvorstand dürfen keine Mitglieder des Senats angehören.

(3) Die Präsidentin/Der Präsident unterrichtet den Sitzungsvorstand umfassend und laufend in allen Angelegenheiten, die zu den Aufgaben des Konzils gehören.

(4) Das Konzil tagt öffentlich mindestens einmal im Semester. Die Sitzung zur Wahl der Präsidentin/des Präsidenten findet während der Veranstaltungszeit statt. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

## § 18

## Senat

Der Senat entscheidet in den ihm durch Gesetz übertragenen Aufgaben sowie in allen die gesamte Universität berührenden oder über einen Fachbereich hinausgehenden Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung. Neben dem Konzil kann der Senat zu hochschulpolitischen Grundsatzfragen und Fragen der Hochschulreform Stellung nehmen.

## § 19

## Gemeinsame Kommission für Lehrerausbildung

(1) Zur Koordination und Durchführung der Aufgaben der Universität in der Lehrerausbildung wird eine gemeinsame Kommission für Lehrerausbildung aus den an der Lehrerausbildung beteiligten Fachbereichen gebildet.

(2) Die gemeinsame Kommission für Lehrerausbildung beschließt über

1. die Koordination der Studienpläne für die Lehrerausbildung, Lehrerweiterbildung und Lehrerfortbildung,
2. die Studienordnungen für die Lehramtsstudiengänge auf Vorschlag der Fachbereiche,
3. die Einführung, Änderung und Aufhebung von Lehramtsstudiengängen,
4. die Organisation der schulpraktischen Studien und ihre Eingliederung in Lehramtsstudiengänge,
5. die Studienberatung im Bereich der Lehrerbildung.

Beschlüsse der gemeinsamen Kommission für Lehrerausbildung sind dem Senat, den betroffenen Fachbereichen und dem Präsidenten/der Präsidentin unverzüglich mitzuteilen. Der Senat und die betroffenen Fachbereiche haben

das Recht, den Beschlüssen der gemeinsamen Kommission für Lehrerausbildung innerhalb einer Frist von sechs Wochen unter Darlegung ihrer Gründe zu widersprechen. Das Widerspruchsrecht des Senats beschränkt sich auf Beschlüsse, die Angelegenheiten seiner Zuständigkeit betreffen. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Kommt innerhalb eines weiteren Monats keine Einigung zwischen der gemeinsamen Kommission für Lehrerausbildung und dem Senat oder den widersprechenden Fachbereichen zustande, so entscheidet der Senat.

(3) Die gemeinsame Kommission für Lehrerausbildung koordiniert das Studienangebot für die Lehrerausbildung. Sie nimmt zu Berufungsvorschlägen Stellung, sofern die künftige Stelleninhaberin/der künftige Stelleninhaber an der Lehrerausbildung mitwirken soll. Sie regelt die Zusammenarbeit mit den Institutionen der zweiten Phase der Lehrerausbildung und denen der Lehrerfortbildung. Vor Beschlüssen über die Errichtung, Änderung und Aufhebung von Fachbereichen, gemeinsamen Kommissionen, wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten hört der Senat die gemeinsame Kommission für Lehrerausbildung an, sofern die Lehrerausbildung betroffen ist.

(4) Die gemeinsame Kommission für Lehrerausbildung wählt für zwei Jahre aus dem Kreis der ihr angehörenden Professorinnen/Professoren eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden, die/der entsprechend der Inanspruchnahme durch diese Tätigkeit von ihren/seinen Dienstpflichten als Professorin/Professor zu entlasten ist. Die/Der Vorsitzende führt den Vorsitz in der gemeinsamen Kommission für Lehrerausbildung, bereitet ihre Beschlüsse vor und führt sie aus. Sie/Er wird durch ihre/seine Amtsvorgängerinnen/Amtsvorgänger, soweit sie der gemeinsamen Kommission für Lehrerausbildung angehören, in rücklaufender Reihenfolge vertreten.

## § 20

Präsidentin/Präsident und  
Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten

(1) Der Präsidentin/Dem Präsidenten obliegen die Gesamtleitung und die Vertretung der Universität unter Beachtung der Beschlüsse der zuständigen Organe. Sie/Er ist für die ihr/ihm durch Gesetz übertragenen sowie alle Angelegenheiten zuständig, die nicht durch Gesetz oder diese Grundordnung einem anderen Organ übertragen sind. Sie/Er unterrichtet die Organe, Gremien und Organisationseinheiten sowie die Mitglieder und Angehörigen der Universität und bemüht sich um ihr Zusammenwirken.

(2) Die Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten vertreten die Präsidentin/den Präsidenten im Falle ihrer/seiner Abwesenheit und ihrer/seiner Verhinderung.

(3) Die Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten sind auf ihr Verlangen durch Präsidentin/Präsident und Kanzlerin/Kanzler über jede Angelegenheit im Bereich der Universität zu unterrichten.

## § 21

## Frauenbeauftragte und Gleichstellungsstelle

(1) An der Universität Oldenburg wird eine Gleichstellungsstelle eingerichtet, die aus einer Vertreterin des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals, einer Vertreterin der Mitarbeiterinnen im technischen und Verwaltungsdienst und einer Vertreterin der Studentinnen besteht, die vom Senat in Gruppenwahl gewählt werden; die Vertreterin des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals wird von den Professorinnen/Professoren und wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern im Senat gemeinsam gewählt. Ein Mitglied der Gleichstellungsstelle wird vom Senat zur Frauenbeauftragten der Universität bestellt. Versammlungen der weiblichen Universitätsmitglieder der jeweiligen Gruppen, die von der Frauenbeauftragten einzuberufen sind, können dem Senat Wahlvorschläge unterbreiten.

(2) Die Frauenbeauftragte und die weiteren Mitglieder der Gleichstellungsstelle achten darauf, daß sich die Organisationseinheiten und Organe der Universität bemühen, die für Frauen an der Universität bestehenden Benachteiligungen zu beseitigen und die entsprechenden Richtlinien und Förderpläne zu erfüllen. Der Senat beschließt weitere Einzelheiten zu Aufgabe und Stellung der Frauenbeauftragten und der Gleichstellungsstelle.

(3) Die Frauenbeauftragte ist in allen Angelegenheiten, die für die Beseitigung der für Frauen an der Universität bestehenden Benachteiligungen von Bedeutung sind, unverzüglich zu unterrichten. Hält die Frauenbeauftragte einen Beschluß oder eine Maßnahme eines Organs für einen Verstoß gegen Absatz 2, so kann sie dem Beschluß oder der Maßnahme begründet widersprechen. Der Widerspruch verpflichtet das für die Entscheidung zuständige Organ, die Angelegenheit erneut zu beraten.

(4) Jeder Fachbereich soll eine Frauenbeauftragte bestellen. Sie hat für ihren Fachbereich die Aufgaben und Kompetenzen gemäß den Absätzen 2 und 3.

## § 22

## Kanzlerin/Kanzler

Die Kanzlerin/Der Kanzler unterstützt die Präsidentin/den Präsidenten bei der Wahrnehmung ihrer/seiner Aufgaben und führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Sie/Er ist dabei an Richtlinien und im Einzelfall getroffene Entscheidungen der Präsidentin/des Präsidenten gebunden. Die Kanzlerin/Der Kanzler ist die ständige Vertreterin/der ständige Vertreter der Präsidentin/des Präsidenten in Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten und berät insbesondere in diesen Angelegenheiten die Gremien. Sie/Er leitet in Vertretung der Präsidentin/des Präsidenten die Sitzungen der Haushalts- und Planungskommission.

## § 23

## Pressestelle

Die Pressestelle der Universität ist der Präsidentin/dem Präsidenten unmittelbar zugeordnet. Sie dient mit journalistischer Sorgfalt der Information der Öffentlichkeit und der Kommunikation innerhalb der Universität. Die Präsidentin/Der Präsident berichtet dem Senat einmal jährlich über die Tätigkeit der Pressestelle.

## § 24

## Fachbereich

(1) Der Fachbereich ist die organisatorische Grundeinheit der Universität. Unbeschadet der Gesamtverantwortung der Hochschulorgane sowie der gemeinsamen Kommissionen ist er in seinen Fachgebieten für die Erfüllung der Aufgaben der Universität in Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung verantwortlich.

(2) Die Fachbereiche arbeiten bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zusammen. Die Zusammenarbeit wird unbeschadet der Zuständigkeiten anderer Organe zunächst durch gemeinsame Beratung der Dekaninnen/Dekane verwirklicht.

## § 25

## Organe des Fachbereichs

(1) Organe des Fachbereichs sind der Fachbereichsrat, die Dekanin/der Dekan, die Habilitationskommissionen, der Promotionsausschuß und die Hochschulprüfungsausschüsse.

(2) Der Fachbereichsrat entscheidet in allen Angelegenheiten des Fachbereichs, soweit durch Gesetz oder Grundordnung nichts anderes bestimmt ist.

(3) Die Dekanin/Der Dekan vertritt den Fachbereich, entscheidet in den ihr/ihm durch Gesetz übertragenen Angelegenheiten und führt die laufenden Geschäfte. Ihre/Seine Amtszeit beträgt zwei Jahre; der Fachbereichsrat kann mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder beschließen, daß die Amtszeit ein Jahr beträgt.

(4) Aufgaben und Verfahren der Habilitationskommissionen, des Promotionsausschusses und der Hochschulprüfungsausschüsse ergeben sich aus den Hochschulprüfungsordnungen und den für die Verleihung der Hochschulgrade erlassenen Ordnungen.

## § 26

## Fachkommissionen der Fachbereiche

(1) Zur Wahrnehmung der Belange eines Faches oder eines Fachgebietes, das für einen Studiengang oder Teilstudiengang verantwortlich ist, kann der Fachbereichsrat für die Dauer seiner Amtszeit eine Fachkommission bilden.

(2) Sofern für das Fachgebiet oder das Fach keine wissenschaftliche Einrichtung besteht, können die Fachkommissionen in folgenden Angelegenheiten der Fächer die Entscheidung für ihre Fachgebiete vorbereiten:

Lehrangebotsplanung,

Anmeldung des Haushaltsbedarfs (Personal-, Sachmittel- und Raumbedarf),

Einsatz der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter und der Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter im technischen und Verwaltungsdienst,

Mittelbewirtschaftung.

(3) Sofern für das Fachgebiet oder das Fach keine wissenschaftliche Einrichtung besteht, können der Fachkommission die Entscheidungsbefugnisse des Fachbereichsrates zur Förderung der Forschung und der wissenschaftlichen Zusammenarbeit innerhalb und außerhalb des Faches übertragen werden.

## § 27

## Wissenschaftliche Einrichtungen und ihre Organe

(1) Unter Verantwortung und auf Antrag des Fachbereichs kann der Senat unter Festlegung von Aufgaben und Ausstattung eine wissenschaftliche Einrichtung errichten.

(2) Der Vorstand der wissenschaftlichen Einrichtung entscheidet nach Maßgabe ihrer Aufgaben in allen ihren Angelegenheiten, soweit durch Gesetz oder Grundordnung nichts anderes bestimmt ist.

(3) Im Rahmen der Beschlüsse des Vorstandes und in Abstimmung mit ihm vertritt die geschäftsführende Leiterin/der geschäftsführende Leiter die wissenschaftliche Einrichtung, führt ihre laufenden Geschäfte und nimmt ihre/seine Zuständigkeiten in Personal- und Organisationsangelegenheiten wahr. Der geschäftsführenden Leiterin/Dem geschäftsführenden Leiter obliegt die Koordination mit dem Fachbereich, insbesondere durch rechtzeitige Unterrichtung der Dekanin/des Dekans.

## § 28

Besondere Verfahrensregelungen in wissenschaftlichen  
Einrichtungen

(1) Die geschäftsführende Leiterin/Der geschäftsführende Leiter beruft eine Versammlung der in der wissenschaftlichen Einrichtung tätigen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter mindestens einmal im Semester ein, darüber hinaus auch auf Antrag eines Drittels der Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter und vor der Beratung wichtiger Angelegenheiten der wissenschaftlichen Einrichtung im Vorstand.

(2) Die Versammlung kann in allen Angelegenheiten der wissenschaftlichen Einrichtung Empfehlungen beschließen. Die Versammlung wird über alle Angelegenheiten der wissenschaftlichen Einrichtung durch die geschäftsführende Leiterin/den geschäftsführenden Leiter unterrichtet, sofern dem nicht Rechtsvorschriften entgegenstehen.

(3) Die Sitzungen des Vorstandes sollen rechtzeitig unter Mitteilung der vorgeschlagenen Tagesordnung fachbereichsöffentlich bekanntgemacht werden; das gleiche gilt für seine Beschlüsse und Empfehlungen. Der Vorstand soll bei seinen Sitzungen die Fachbereichs-Öffentlichkeit zulassen, sofern dem nicht Rechtsgründe entgegenstehen.

(4) Die nicht zum Vorstand gehörenden Professorinnen/Professoren sowie je nach Größe der wissenschaftlichen Einrichtung ein oder zwei Vertreterinnen/Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, der Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter im technischen und Verwaltungsdienst und der Studentinnen/Studenten (wissenschaftliche Hilfskräfte), die in der wissenschaftlichen Einrichtung tätig sind, nehmen an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.

(5) Die näheren Bestimmungen zu den Verfahrens- und Organisationsangelegenheiten trifft eine vom Fachbereichsrat zu beschließende Ordnung.

## § 29

## Fachbereichsübergreifende Einrichtungen

(1) Zur Wahrnehmung von Aufgaben, die von fachbereichsübergreifender Bedeutung sind oder mehrere Fachbereiche betreffen, kann der Senat auf Antrag der betroffenen Fachbereiche gemeinsame wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten errichten.

(2) Wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten, die der gesamten Hochschule dienen, sind als zentrale Einrichtungen zu errichten und zu verwalten.

## § 30

Amtszeit der Mitglieder von Kommissionen  
und Ausschüssen

(1) Die Amtszeit der Mitglieder von ständigen Kommissionen und Ausschüssen entspricht der Amtszeit der Mitglieder der sie entsendenden Gruppen in dem entsprechenden Kollegialorgan. Die Amtszeit der Mitglieder der übrigen Kommissionen und Ausschüsse endet mit der Erledigung ihres Auftrages, spätestens jedoch mit dem Zeitpunkt nach Satz 1. Die Amtszeit der Mitglieder der Berufungskommissionen wird durch das Ende der Amtszeit des Fachbereichsrates nicht berührt.

(2) Die Mitglieder der Kommissionen und Ausschüsse nehmen ihre Aufgaben bis zum Amtsantritt der neu gewählten Mitglieder wahr.

## § 31

## Bekanntmachung und Veröffentlichung

(1) Entscheidungen und Beschlüsse der Organe und Gremien, die von allgemeiner Bedeutung für die Mitglieder und Angehörigen der Universität sind, werden in geeigneter Weise innerhalb der Universität öffentlich bekanntgemacht und zugänglich gehalten.

(2) Entscheidungen und Beschlüsse von besonderer Bedeutung für die Universität und ihre Mitglieder sowie Satzungen und Ordnungen der Universität werden in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Oldenburg veröffentlicht.

## § 32

## Vorbereitung von Personalentscheidungen

(1) Zu besetzende Stellen der Universität werden in der Regel öffentlich ausgeschrieben und sind in der Universität bekanntzumachen; in begründeten Fällen bedarf es nur einer hochschulöffentlichen Ausschreibung.

(2) Die Entscheidung für die Einstellung einer neuen Mitarbeiterin/eines neuen Mitarbeiters soll grundsätzlich durch die Beratung einer Besetzungskommission vorbereitet werden, der Vertreterinnen/Vertreter der betroffenen Gruppen angehören.

(3) Bei Besetzungen von Stellen der Universität sind in allen Organisationseinheiten, Gruppen und Laufbahnen Bewerberinnen bei gleicher Qualifikation so lange bevorzugt einzustellen, bis ihr Anteil die Hälfte der Stellen beträgt. Bei der Ausschreibung ist hierauf besonders hinzuweisen. Satz 1 ist auch bei Beförderungen und Höhergruppierungen anzuwenden.

(4) Kommissionen, die Personalentscheidungen vorzubereiten haben, sollen mindestens zwei Frauen angehören; bei Berufungskommissionen soll mindestens eine Frau die Rechtsstellung einer Professorin haben.

(5) Die zuständige Frauenbeauftragte ist vor der Besetzung von Stellen des wissenschaftlichen Personals und des Personals im technischen und Verwaltungsdienst anzuhören. Sie hat das Recht, bei Angelegenheiten, die mit ihrer Aufgabe unmittelbar zusammenhängen, insbesondere bei Besetzungsverfahren, bei denen sich Frauen bewerben haben, an den Sitzungen der zuständigen Gremien beratend teilzunehmen und die Akten einzusehen.

## § 33

## Verschwiegenheitspflicht

Mitglieder von Gremien sowie Teilnehmerinnen/Teilnehmer an nichtöffentlichen Sitzungen von Gremien sind von der Sitzungsleiterin/dem Sitzungsleiter darauf hinzuweisen, daß sie unbeschadet der beamteten- und tarifrechtlichen Bestimmungen zur Verschwiegenheit über die Beratung und Beschlußfassung und zur Geheimhaltung von Beratungsunterlagen verpflichtet sind,

1. wenn dies durch Rechtsvorschrift bestimmt ist,
2. wenn es sich um persönliche Angelegenheiten handelt oder
3. wenn Verschwiegenheit oder Geheimhaltung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen besonders beschlossen worden ist.

Sofern Rechtsvorschriften und Persönlichkeitsschutz der Betroffenen dem nicht entgegenstehen, gilt Satz 1 nicht, wenn die Beratung und die Beschlußfassung abgeschlossen sind oder wenn eine Angelegenheit von grundsätzlicher Bedeutung bereits öffentlich bekannt ist; unzulässig sind jedoch in jedem Falle Informationen über den Gang der Beratungen und über einzelne Beiträge von Gremienmitgliedern.

## § 34

## Beschlüsse im Umlaufverfahren

Beschlüsse in eilbedürftigen Angelegenheiten können im Wege des Umlaufverfahrens getroffen werden, sofern nicht mindestens zwei Mitglieder des Gremiums widersprechen. Die Mindestlaufzeit beträgt zwei Wochen. Ein Beschluß kommt hiernach zustande, wenn die Mehrheit der Mitglieder zustimmt.

## § 35

## Antrittsvorlesung

Jede Professorin/jeder Professor der Universität Oldenburg soll innerhalb eines Jahres nach ihrer/seiner Ernennung eine öffentliche Antrittsvorlesung halten, zu der der jeweilige Fachbereich durch die Dekanin/den Dekan einlädt. Die Einladung ist öffentlich bekanntzumachen.

Vierter Abschnitt  
Ehrenbürgerinnen/Ehrenbürger und  
Honorarprofessorinnen/Honorarprofessoren

## § 36

## Ehrenbürgerinnen/Ehrenbürger

Zu Ehrenbürgerinnen/Ehrenbürgern der Universität Oldenburg können Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um die Universität Oldenburg erworben haben. Das Nähere regelt eine vom Senat zu beschließende Ordnung.

## § 37

## Honorarprofessorinnen/Honorarprofessoren

(1) Zu Honorarprofessorinnen/Honorarprofessoren können auf Antrag des zuständigen Fachbereichs und nach Stellungnahme des Senats vom zuständigen Ministerium Personen bestellt werden, die nicht Mitglieder eines Fachbereichs der Universität Oldenburg sind, wenn sie

1. nach ihren wissenschaftlichen oder künstlerischen Leistungen den an Professorinnen/Professoren zu stellenden Anforderungen genügen,
2. in der Regel über eine fünfjährige Lehrerschaft einer wissenschaftlichen Hochschule verfügen,
3. bereit sind, an der Erfüllung der Aufgaben der Universität Oldenburg mitzuwirken.

(2) Der Fachbereich verfährt bei der Vorbereitung und Beschlußfassung über den Antrag entsprechend den Vorschriften über die Erarbeitung eines Berufungsvorschlags. Der Beschluß des Fachbereichsrates bedarf außerdem der Mehrheit der Stimmen aller stimmberechtigten Mitglieder.

(3) Die Honorarprofessorinnen/Honorarprofessoren sind berechtigt und gehalten, in ihrem Fachbereich Lehrveranstaltungen durchzuführen. Sie sind verpflichtet, ihr Lehrangebot dem Fachbereich für seine jährliche Studienplanung so rechtzeitig mitzuteilen, daß der Fachbereich das Lehrangebot koordinieren kann.

(4) Die Honorarprofessorinnen/Honorarprofessoren sind berechtigt, an Habilitationen, Promotionen, Diplom- und Magisterprüfungen nach Maßgabe der hierfür geltenden Ordnungen mitzuwirken.

(5) Die Universität schlägt dem zuständigen Ministerium den Widerruf der Bestellung zur Honorarprofessorin/zum Honorarprofessor auch dann vor, wenn eine Honorarprofessorin/ein Honorarprofessor nicht mehr zur Mitwirkung gemäß Absatz 1 Nr. 3 bereit ist und die Voraussetzungen für den Eintritt in den Ruhestand nicht erfüllt sind. Eine Honorarprofessorin/Ein Honorarprofessor hat dem Fachbereich eine Unterbrechung ihrer/seiner Lehrtätigkeit unter Angabe von Gründen mitzuteilen; eine über ein Semester hinausgehende Unterbrechung bedarf der Genehmigung des Fachbereichsrates.

Fünfter Abschnitt  
Schlußbestimmungen

## § 38

## Inkrafttreten

(1) Diese Grundordnung tritt mit der Genehmigung durch das zuständige Ministerium am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.

(2) Gleichzeitig wird die Grundordnung der Universität Oldenburg vom 29. 5. 1974 (Anlage zur Bek. des MK vom 6. 6. 1974, Nds. MBl. S. 1225) aufgehoben.

## Drittes Gesetz

zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes  
über die Freistellung von der Arbeit für Maßnahmen  
der Weiterbildung.

Vom 14. Dezember 1990.

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

## Artikel I

Das Niedersächsische Gesetz über die Freistellung von der Arbeit für Maßnahmen der Weiterbildung in der Fassung vom 7. Januar 1985 (Nieders. GVBl. S. 1) wird wie folgt geändert:

1. Die Gesetzesüberschrift erhält folgende Fassung:

„Niedersächsisches Gesetz über den Bildungsurlaub für Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen (Niedersächsisches Bildungsurlaubsgesetz — NBildUG)“.

2. In § 1 werden die Worte „Die Freistellung von der Arbeit“ durch das Wort „Bildungsurlaub“ ersetzt.
3. § 2 erhält folgende Fassung:

## „§ 2

(1) Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen haben einen Anspruch auf Bildungsurlaub zur Teilnahme an nach § 10 dieses Gesetzes anerkannten Bildungsveranstaltungen. Ein Anspruch auf Bildungsurlaub nach diesem Gesetz besteht nicht, wenn dem Arbeitnehmer oder der Arbeitnehmerin für die Bildungsveranstaltung nach anderen Gesetzen, tarifvertraglichen oder betrieblichen Vereinbarungen Freistellung von der Arbeit mindestens für die Zeitdauer nach Absatz 4 und unter Lohnfortzahlung mindestens in Höhe des nach § 5 zu zahlenden Entgelts zusteht. Dasselbe gilt, wenn dem Arbeitnehmer oder der Arbeitnehmerin Freistellung nach den anderen Regelungen nur deshalb nicht zusteht, weil diese bereits für andere Bildungsveranstaltungen in Anspruch genommen wurde.

(2) Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen sind Arbeiter und Arbeiterinnen, Angestellte sowie die zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten. Als Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen gelten auch

1. die in Heimarbeit Beschäftigten und die ihnen gleichgestellten Personen,
2. andere Personen, die wegen ihrer wirtschaftlichen Unselbständigkeit als arbeitnehmerähnliche Personen anzusehen sind, und
3. Beschäftigte im Sinne von § 40 Abs. 2 des Bundessozialhilfegesetzes, die in Werkstätten für Behinderte tätig sind.

(3) Der Anspruch auf Bildungsurlaub kann erstmals nach sechsmonatigem Bestehen des Beschäftigungsverhältnisses geltend gemacht werden.

(4) Der Anspruch des Arbeitnehmers oder der Arbeitnehmerin auf Bildungsurlaub umfaßt fünf Arbeitstage innerhalb des laufenden Kalenderjahres. Arbeitet der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin regelmäßig an mehr oder an weniger als fünf Arbeitstagen in der Woche, so ändert sich der Anspruch auf Bildungsurlaub entsprechend.

## Viertes Gesetz

## zur Änderung des Niedersächsischen Hochschulgesetzes.

Vom 25. April 1991.

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

## Artikel I

§ 1 Abs. 6 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 14. Juni 1989 (Nieders. GVBl. S. 223), geändert durch Artikel 42 des Niedersächsischen Rechtsvereinfachungsgesetzes 1990 vom 22. März 1990 (Nieders. GVBl. S. 101), erhält folgende Fassung:

„(6) Die Grundordnung kann bestimmen, daß die Hochschule in ihrem Namen einen die Bezeichnung nach Absatz 1 ergänzenden Zusatz führt.“

## Artikel II

Dieses Gesetz tritt vierzehn Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Hannover, den 25. April 1991.

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Schröder

Die Niedersächsische Ministerin für Wissenschaft  
und Kultur

Schuchardt